



**Abschied von der konfessionellen Identität? Diakonie und Caritas in der Modernisierung des deutschen Sozialstaats seit den sechziger Jahren.**

*Hrsg. von Andreas Henkelmann / Traugott Jähnichen / Uwe Kaminsky / Katharina Kunter.*  
*Stuttgart: Kohlhammer Verlag*  
*2012, 400 S., 39,90 €,*  
*ISBN 978-3-17-022341-7*

Der Band versammelt Studien, die im Rahmen des DFG-Projektes *Transformation der Religion in der Moderne: Religion und Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts* an der Ruhr-Universität Bochum von der Projektgruppe *Transformation der Sozialformen des religiösen Handelns* gemacht wurden.

Es sind zwei soziale Prozesse, die die caritative Tätigkeit der christlichen Kirchen wesentlich verändert haben: zum ersten die vollständige Säkularisierung der Fürsorge mit der Entstehung des Sozialstaates seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und zum zweiten die Ökonomisierung des Sozialwesens mit der Entstehung eines Marktes für Sozialleistungen, auf dem diese als Waren gehandelt werden.

Die Säkularisierung der Armenfürsorge beginnt bereits in den Bürgerstädten des 16. Jahrhunderts, in denen durch städtische Armenordnungen das Hilfswesen geregelt wurde. Mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert werden neue Hilfesysteme erforderlich. Es entsteht der Sozialstaat, der in Deutschland wesentlich auf dem Sozialversicherungssystem beruht. Die soziale Unterstützung der Lohnarbeiterschaft wurde damit vom Staat übernommen. Daneben blieb die Aufgabe der Fürsorge für Kinder, Kranke, Behinderte und – insbesondere – alte Arme bestehen. In diesen Bereichen waren und sind die Kirchen tätig.

Auch hier kommt es aber seit Anfang des 20. Jahrhunderts zu staatlichen Reglementierungen. Der Staat regelt die Armenfürsorge gesetzlich und gewährt rechtliche Ansprüche auf soziale Leistungen. Zugleich übernimmt er auch die Kosten der Armenfürsorge. Damit wird die auf Almosen beruhende Sozialfürsorge der Kirchen durch ein staatlich finanziertes Anspruchssystem ersetzt, in dem die Kirchen ihre Stellung nur noch als Leistungsträger finden können. Zwar privilegiert das Sozialrecht seit Erlass des Bundessozialhilfegesetzes 1961 mit dem dort festgelegten Subsidiaritätsgrundsatz die Kirchen als Anbieter von Sozialleistungen, dies ändert aber nichts daran, dass die kirchlichen Sozialleistungsanbieter die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen müssen.

Dies führt zu einer Professionalisierung der Armenfürsorge. Sozialarbeit wird ein staatlich geregelter Ausbildungsberuf, mit dem Menschen ihren Lebensunterhalt verdienen. Die kirchlichen Einrichtungen ihrerseits müssen mit den staatlichen Zuschüssen wirtschaften und ihre Leistungen an den vorhandenen Mitteln ausrichten. Soziale Leistungen werden so gesetzlich und ökonomisch normiert. Leistungsangebote unterschiedlicher Träger können nun miteinander verglichen werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass ein Sozialleistungsmarkt entsteht, auf dem die definierten und vergleichbaren Leistungen von den Leistungsträgern als Waren angeboten und vom Staat eingekauft werden können. Die Schaffung eines Marktes für Sozialleistungen ermöglicht es den Leistungsanbietern, mit dem Verkaufen diese Waren Geld zu verdienen.

Es ist offensichtlich, dass bereits das gesetzliche und noch mehr das ökonomische System der Sozialhilfe mit dem theologischen Motiv der Armenfürsorge, dem Prinzip einer barmherzigen Hilfe nicht zu vereinbaren ist. Zwar hat die Kirche Armenhilfe schon immer im Wesentlichen aus weltlichen

und nicht aus theologischen Gründen betrieben, dennoch bedarf diese weltliche Tätigkeit einer theologischen Legitimation.

Armenpolitik war und ist immer Herrschaftspolitik. Im Herrschaftssystem des Feudalismus, dessen integraler Bestandteil die Kirche war, fiel ihr arbeitsteilig die Aufgabe der sozialen Mindestabsicherung der Beherrschten zu. Mit der Trennung von Staat und Kirche im Prozess der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und der Säkularisierung der Armenhilfe geht der Kirche diese Aufgabe verloren. Die Kirche muss nunmehr erstmals für sich eine eigenständige Legitimation ihrer Tätigkeit im Sozialbereich finden.

In Deutschland entwickelt die katholische Kirche mit dem Vereinskatholizismus, aus dem die *Caritas* entsteht, ein an den Kategorien der „Barmherzigkeit“ und des „Almosens“ orientiertes Parallelmodell zum Sozialstaat. In der evangelischen Kirche entsteht die *Diakonie* aus der *Inneren Mission*, mit der die Kirche nunmehr eine Stellung in der Zivilgesellschaft zu finden versuchte. Beide im 19. Jahrhundert entwickelten Modelle sind bereits Anfang des 20. Jahrhunderts nicht mehr tragfähig. Der moderne Staat, der sich wesentlich als Sozialstaat konstituiert, lässt den Kirchen keinen eigenständigen Raum. Seitdem bemühen sich die Kirchen, eine eigenständige Position im Sozialstaat zu finden.

Wenn sich durch die Einführung des Sozialstaates und die nachfolgende Ökonomisierung der weltliche Charakter der Armenhilfe ändert, muss auch die theologische Legitimation der Kirchen als Akteure im Sozialstaat angepasst werden.

Da die Kirchen schon aus Gründen des sozialen Einflusses nicht bereit sind, aus dem System der sozialen Hilfen auszusteigen – wie es vereinzelt gefordert wird (vgl. S. 8) –, stehen sie vor dem Problem, ihre ökonomische Tätigkeit als Sozialleistungsanbieter mit ihrer christlichen Weltanschauung zu vereinbaren und Wege zu finden, wie sie letztere mit der Arbeit ihrer sozialen Einrichtungen vereinbaren können.

Was unterscheidet die evangelische *Diakonie* und die katholische *Caritas* von einem nicht religiösen Anbieter auf dem Sozialleistungsmarkt? Diese Frage stellt sich den säkularen Verbänden als Anbietern von Sozialleistungen in gleicher Weise.

Die den Kirchen aufgezwungene Professionalisierung und Säkularisierung führte zunächst zu einer Humanisierung. Die Kirchen mussten von ihrem autoritär-patriarchalen Ansatz, Hilfebedürftige vom Kind bis zum Alten als Objekte ihrer Pflege anzusehen, abrücken. Das spezifisch Christliche zeigte und zeigt sich bis heute nur daran, dass die Kirchen überhaupt auf diesem Gebiet tätig sind und dass die Personen, die soziale Dienste erbringen, dies in ihrem eigenen Selbstverständnis in einen christlichen Kontext stellen. Es zeigte und zeigt sich jedoch nicht an der Art und Weise, wie sie diese Hilfe im Vergleich mit anderen Sozialträgern erbringen.

Das Buch versammelt 14 Aufsätze der Autoren und von Zusanna Hanussek und Andreas Losch, die sich im engeren oder weiteren Sinne mit dem Einfluss des Umbaus des Sozialstaates auf die Kirchen befassen.

Uwe Kaminsky, in seinem Aufsatz *Die Personalkrise in der Diakonie in den 1950/60er Jahren – Milieuauflösung und Professionalisierung*, und Katharina Kunter, in ihrem Aufsatz *Abschied von der selbstlosen Schwester. Gender, Diakonie und Caritas in den langen 1960er Jahren*, zeigen, dass die Möglichkeit, Sozialarbeit als Beruf zu erlernen, wie auch die Frauenemanzipation dazu führten, dass die evangelischen wie katholischen Ordensverbände seit dem Ende der 1950er Jahre unter Nachwuchsproblemen leiden.

Der Eintritt in einen caritativ tätigen Frauenorden ist aus vielen Gründen – Zölibat, geringe individuelle Entfaltungsmöglichkeiten, geringes Einkommen – nicht länger attraktiv. Soziale Arbeit wird daher zunehmend nicht mehr durch Mitglieder von Ordensverbänden, sondern durch beruflich qualifizierte Angestellte geleistet. Die Möglichkeit einer professionellen und akademischen Berufsausbildung wertete die Tätigkeit der in der Sozialarbeit tätigen Frauen erheblich auf.

Dass zunehmend die Mitarbeiter von *Caritas* und *Diakonie* Arbeitnehmerinnen und nicht länger Mitglieder von Ordenskongregationen sind, verändert auch die arbeitsrechtliche Situation. Traugott Jähnichen hat die Entwicklung *Vom „Gotteslohn“ zum „Dritten Weg“ – Zur Vorgeschichte und Verabschiedung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsgesetze* dargestellt. Die Kirchen haben bei Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes 1951 massiv politisch interveniert, um von dessen Regelungen ausgenommen zu werden. Dies ist in § 118 Abs. 2 BetrVG umgesetzt worden.

Hieraus haben die Kirchen dann in einer eigenen Interpretation des Arbeitsrechtes den sogenannten „Dritten Weg“ konstruiert, der bis vor kurzem von den meisten Arbeitsgerichten akzeptiert worden ist, obwohl dies unter anderem eindeutig gegen die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit verstößt. Die Kirchen vertreten die Auffassung, dass kirchliches Dienstrecht ein eigenes Recht *sui generis* sei, auf das weder die arbeits- noch die beamtenrechtlichen Regelungen anzuwenden seien.

Die Arbeitsverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen sind daher bis heute vom autoritären und patriarchalen Selbstverständnis der Kirche geprägt und in der Regel das klare Gegenteil eines christlichen Umgangs miteinander – die Caritas hat sogar eine eigene Leiharbeitsfirma gegründet. Hierzu gehört auch, dass die Kirche bis vor kurzem keine Tarifverträge mit den Gewerkschaften abgeschlossen hat und dass es kirchlichen Mitarbeitern verboten war, zu streiken. Dies ist durch das Urteil des BAG vom 20.11.2012 geringfügig aufgebrochen worden.

Andreas Henkelmann schildert in seinem Aufsatz *„Wir sind nicht eine Organisation von hauptamtlichen Kräften, wir sind eine Gemeinschaft caritativer Gemeinden!“ Pfarrcaritas als Profilbildung des Deutschen Caritasverbandes im Wohlfahrtsstaat (1945–1969)* die historische Entwicklung des Caritasverbandes. Die *Caritas* entsteht zunächst aus dem Verbandskatholizismus des 19. Jahrhunderts. Anfang des 20. Jahrhunderts bemüht sich die Kirche darum, die *Caritas* als an die Pfarrei angebundene „Pfarrcaritas“ wieder in die kirchliche Hierarchie einzugliedern.

Theologisch wird dies damit begründet, dass die *Caritas* Ausdruck des christlichen Liebesgebots sei und damit in die Gesamtheit der christlichen Tätigkeiten der Pfarrei integriert werden müsse. Diese Integration wurde im Faschismus durch den Abschluss des Konkordats und durch den Druck der faschistischen Konkurrenzunternehmen auf die außerhalb der Pfarreien angesiedelten und damit nicht vom Konkordat geschützten christlichen *Caritas*-Vereine sehr befördert. In der Bundesrepublik verliert die Pfarrcaritas, die im Wesentlichen nur aus nicht selber ehrenamtlich aktiven, beitragszahlenden Mitgliedern bestand, im Zuge der Entstehung des Sozialstaates an Wichtigkeit. Das Almosengeben verliert in einer Gesellschaft, in der die Armen und Bedürftigen einen Rechtsanspruch auf staatliche Hilfe haben, seine theologische Bedeutung.

Andreas Henkelmann untersucht in seinem Aufsatz „*Caritasverband der Diözese*“ oder „*Caritasverband für die Diözese*“? *Die Einbindung der Caritas in die verfasste Kirche am Beispiel der Diözesancaritasverbände*. Auch hier zeigen sich Versuche, die Verbände wieder stärker der Amtskirche zu unterstellen. Mit dem massiven Wachstum der Caritas durch den Ausbau des Sozialstaates seit den 1960er Jahren erhielt diese jedoch eine hohe finanzielle Unabhängigkeit von der Kirche und rückte auch durch ihre immer stärker betriebswirtschaftliche Orientierung inhaltlich von der Kirche ab.

Mit dem nicht immer unproblematischen Verhältnis der Kirchen zu den Trägern ihrer sozialen Arbeit, Diakonie und Caritas, beschäftigt sich auch Uwe Kaminsky in seinem Aufsatz *Kirche und Diakonie – zwei Strukturen in personeller Verklammerung*. Die Diakonie entsteht aus der *Inneren Mission*. Dabei handelt es sich um eine innerkirchliche Reformbewegung des 19. Jahrhunderts, die versuchte, die Kirche in der Gesellschaft neu aufzustellen. Wesentlich dafür ist die soziale Arbeit in der Gesellschaft. Bereits in der Weimarer Republik wird die *Diakonie* daher zu einem wesentlichen Träger des entstehenden Sozialstaates.

Die Gemeinsamkeiten zwischen *Diakonie* und *Caritas* untersuchen Andreas Henkelmann und Traugott Jähnichen in ihrem Aufsatz *Innere Mission – Caritas – Diakonie: Transformationen und Angleichungsprozesse im theologischen Verständnis des konfessionellen Hilfehandelns seit den „langen 1960er Jahren“*. Zunächst entstehen im 19. Jahrhundert auch überkonfessionelle Hilfevereine. Eine strikte Trennung setzt sich erst mit der allgemeingesellschaftlichen Konfessionalisierung in der zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts durch.

An die Stelle eines auch in der Kirche bis dahin vorhandenen bürgerlichen Konzepts des sozialen Fortschritts trat der Gedanke der Mission durch soziale Hilfe. Dabei grenzten sich Katholizismus und Protestantismus immer schärfer voneinander ab. Während die katholische Seite bis ins 20. Jahrhundert hinein aus theologischen Gründen das Almosengeben als wesentliche soziale Praktik favorisierte, trat die evangelische Seite – als Staatskirche – für eine Tätigkeit im Sozialstaat ein. Erst mit der weiteren Verrechtlichung und Bürokratisierung des Sozialstaates kam es auch auf evangelischer Seite zu kritischen Stimmen, während auf katholischer Seite zwangsläufig eine Anpassung an die staatlichen Strukturen erfolgte und somit ein erneuter Angleichungsprozess der zwei konfessionellen Sozialträger einsetzte.

Die christliche Herkunft der Sozialleistungsträger wird als Leitbild der Verbände, wie Andreas Lorsch in seinem Aufsatz *Profil gegen Profilverlust? Leitbilder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und diakonischer und caritativer Träger im Vergleich* verdeutlicht, im Wesentlichen nur noch als Profilierungsmerkmal im ökonomischen Wettbewerb eingesetzt.

Katharina Kunter zeigt in ihrem Aufsatz *Neuaufbruch im Zeichen der Bildungsexpansion: Die Gründung der evangelischen Fachhochschulen*, wie dieser im Zuge der Professionalisierung der Sozialarbeit nötige Schritt der Kirche in den Wissenschaftsbereich hinein zu einer wesentlichen Änderung der Ausbildung geführt hat. Auch eine kirchliche Fachhochschule muss sich an wissenschaftlichen Standards orientieren und kann nicht auf theologischer Basis eine Sozialarbeiterausbildung betreiben. Dies ändert sowohl die Ausbildungsinhalte wie auch das Selbstbild der in der Sozialarbeit tätigen Personen erheblich.

Ähnliche Professionalisierungsprozesse zeigt Andreas Loch in seinem Aufsatz *Der Evangelische Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.: Zunehmende Professionalisierung auf gleichbleibend christlicher Basis* auf.

Wie die „Ausbildung“ von kirchlichen Mitarbeitern vor der Einführung staatlicher Berufsausbildungen aussah, zeigt der Aufsatz von Andreas Henkelmann und Uwe Kaminsky *Möglichkeiten und Grenzen konfessioneller Heimerziehung während der 1950er und 1960er Jahre im Rheinland*. Der Aufsatz ist auch wegen der Debatte um die Heimerziehung in der DDR aktuell. Zur „Ausbildung“ der in der Heimerziehung tätigen Schwestern reichte ihre natürliche „Mütterlichkeit“ sowie ihre Lebenserfahrung in einem strukturierten Ordensleben aus (vgl. S. 161). Anders gesagt, es gab keine Ausbildung.

Die Ergebnisse waren entsprechend und Prügelstrafen an der Tagesordnung. Für Mädchen waren körperliche Züchtigungen nicht vorgesehen. Offiziell verboten waren sie erst ab 1971 (vgl. S. 135). Hierunter fielen aber offensichtlich nicht Schläge mit der Hand. Diese kamen regelmäßig als erzieherische Maßnahmen vor, selbst noch in als Reformprojekten gegründeten Einrichtungen (vgl. S. 158 ff.), weil es sich dabei nach Auffassung der Heimleitungen um normale, in jeder Familie übliche Erziehungsmaßnahmen handelte. Aufenthalte in Isolationszellen, tägliche mehrstündige Arbeit im Haus (Putzen, Nähen, Waschen, Gartenarbeit) und unbezahlte Auftragsarbeit für Fabriken gehörten zum „Erziehungsprogramm“.

Absichtlich wurde die Unterbringung der Heimkinder im „schlichten Rahmen gehalten“, „damit die Kinder nicht zu ihrem eigenen Schaden über ihren Stand erzogen werden“ (S. 136). Die Unterbringung in Mehr- oder höchstens Zweibettzimmern war auch bei älteren, schulentlassenen Heimbewohnern – die Volljährigkeit lag damals noch bei 21 Jahren – üblich. Die Einrichtungen waren in der Regel geschlossen, Hof und Garten eingezäunt. Da die Ordensträger der Heime, von Ausnahmen abgesehen, offensichtlich nicht in der Lage waren, die langsam humaner werdenden staatlichen Anforderungen zu erfüllen, wurden die Einrichtungen zunächst verkleinert und dann großteils geschlossen.

Zuzanna Hanussek beschreibt *Die Entwicklung der Altenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland von den 1960er bis in die Anfänge der 90er Jahre*. Nach auch hier festzustellenden anfänglichen positiven Effekten der Professionalisierung, die dazu führten, die Alten nicht als entmündigte Objekte wahrzunehmen, traten mit der Zunahme der Hilfebedürftigen die bis heute zu beobachtenden negativen Entwicklungen ein, die im Wesentlichen durch eine strukturelle Unterfinanzierung bedingt sind. Die schlechte Bezahlung des Personals im Altenbereich führte und führt zu Personalmangel und Überlastung der Mitarbeiter.

Das 1975 verabschiedete *Heimgesetz* hat versucht, hier gewisse Standards zu garantieren. Negativ wirkte sich aus, dass in den 1970er Jahren die Heimunterbringung auf Kosten ambulanter Hilfen ausgebaut wurde und viele Alte damit geradezu in die Heime gezwungen wurden.

Verbesserungen in der Altenpflege sind derzeit nicht zu erwarten. Zwar will man aus Kostengründen die Zahl der Heimuntergebrachten verringern, bei den für die Einzelunterbringung von ambulant Pflegebedürftigen erforderlichen, altersgerechten Wohnungen, die neu gebaut werden müssten, handelt es sich jedoch um „Wohnklos“. Sie sollen, nach dem, was man in der Presse derzeit dazu hört, 18 bis 21 Quadratmeter groß werden. – Ein Aufsatz von Uwe Kaminsky zur Entstehung der Telefonseelsorge rundet den Band ab.

Was die Vereinbarkeit von Ökonomie und christlichem Anspruch angeht, so bleibt es im Wesentlichen bei Appellen. Eine innere Verbindung scheint nicht zu gelingen. Weder können sich die Geschäftsleitungen von *Caritas* und *Diakonie* auf eine besondere, christliche Form ihrer Arbeit einlassen, noch gelingt es den Vertretern theologischer Ansprüche an die soziale Arbeit, die ökonomischen Potenziale in ihre Konzepte zu integrieren und ökonomische



Freiräume zu schaffen, die für ein spezifisches, konfessionelles Plus genutzt werden könnten (vgl. S. 206). Es existiert keine gemeinsame Sprache mehr und anscheinend auch keine Übersetzungsmöglichkeit.

Die Autoren beziehen sich zum Teil theoretisch auf Luhmans Systemtheorie und betrachten das Theologische als soziales Teilsystem. Als solches ist es offensichtlich – dies macht der Sammelband wohl eher unfreiwillig deutlich – im Sozialstaat und für die soziale Hilfe von keiner Relevanz mehr. Die Privilegierung kirchlicher und weltanschaulicher Träger von Sozialleistungen kann jedoch ohne eine innere Verbindung nicht gerechtfertigt werden.

Was ist im Rahmen einer professionellen, marktförmigen Sozialdienstleistung das spezifisch Religiöse / Weltanschauliche des jeweiligen religiös / weltanschaulich gebundenen Trägers? Diese Frage bleibt unbeantwortet. Sie dürfte jedoch nicht unbeantwortet bleiben. Es müsste gelingen, im Rahmen einer professionellen, an wissenschaftlichen Standards orientierten Berufsausbildung ein spezifisch weltanschauliches „Plus“ zu entwickeln, welches nicht nur die Einstellung der Mitarbeiter, sondern auch die jeweilige soziale Praxis prägt.

*Thomas Heinrichs*